

Pensionskasse: Versicherungsausweis einfach erklärt.

**Ein Merkblatt als Leitfaden für
Arbeitnehmende, Arbeitgebende
und Selbständigerwerbende**



Merkblatt zum Versicherungsausweis

P.P. A CH – 3000 Bern

Post CH AG

Herr
 Max Muster
 Stadtplatz
 3000 Bern



Sie werden betreut durch

Versicherten-Nr.
 Firmen-Nr.

neue Plangeneration

Versicherungsausweis per 01.03.2024

Bern, 01.03.2024

Name und Vorname	Muster Max	Geburtsdatum	02.10.1961
Arbeitgeber	Muster Max	Eintritt	01.10.2005
1 SV-Nummer	756.4444.3333.22	2 Plan	Media, Sparen +, Kombiplan
Zivilstand	geschieden	3 Wahlplan	Top
Scheidungsdatum	19.09.2023	4 Beschäftigungsgrad	100.00%
5 Massgebender Jahreslohn	200'000.00	6 Versicherter Risikolohn	174'275.00
7 Versicherter Sparlohn	62'475.00	8 Versicherter Sparlohn Kombiplan	111'800.00

Vorhandenes Vorsorgeguthaben

Total

9 Vorhandenes Vorsorgeguthaben per Stichtag	2'335'214.05
10 davon Altersguthaben im Vorsorgeplan per Stichtag	2'270'180.75
11 davon für vorzeitige Pensionierung per Stichtag	65'033.30
12 Mindestaltersguthaben gemäss BVG per Stichtag	193'097.90
13 Kontoauszug	Saldo Anfang Sparbeiträge Einlagen Vorbezüge Zinsen Saldo Ende
01.01.2024 - 29.02.2024	2'320'508.05 6'971.00 0.00 0.00 7'738.60 2'335'217.65

Finanzierung

Arbeitnehmer

Arbeitgeber

Total

14 Sparbeitrag pro Jahr	6'204.00	8'790.00	14'994.00
15 Sparbeitrag Kombiplan pro Jahr	11'101.80	15'730.20	26'832.00
16 Risikobeitrag pro Jahr	1'269.60	2'576.40	3'846.00
17 Verwaltungskostenbeitrag pro Jahr	158.40	321.60	480.00
Total Beiträge pro Jahr	18'733.80	27'418.20	46'152.00
18 Beitrag pro Monat	1'561.15	2'284.85	3'846.00
19 <i>Der freiwillige zusätzliche Arbeitnehmersparbeitrag von 3.00% gemäss Wahlplan «Top» ist im obigen Sparbeitrag enthalten und beträgt pro Jahr CHF 5'228.40.</i>			

20 Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen/Vorbezug

VS	EP	EP	EP	EP	EP
19.09.2023	28.02.2023	14.12.2022	06.12.2021	17.12.2020	19.12.2019
-48'651.40	150'000.00	250'000.00	120'000.00	50'000.00	70'000.00

EP = Einkauf Privat, VS = Vorbezug Scheidung

Einkaufsmöglichkeiten

Total

21 Maximal möglicher Einkauf in den Vorsorgeplan 0.00

Freiwillige Einkäufe können grundsätzlich erst nach vollständiger Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt werden. Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung sind erst nach vollständigem Einkauf in den Vorsorgeplan möglich. Vor einem Einkauf ist stets eine konkrete Berechnung des Einkaufspotentials zu verlangen.

Alter 64

22 Maximal möglicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung 0.00

23 Summe der getätigten reglementarischen Einkäufe (ohne Zinsen) 1'483'078.00

24 Einkäufe der letzten 3 Jahre 530'520.00

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt «Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen».

Wohneigentumsförderung/Scheidung

Total

25 Maximal verfügbares Kapital für Wohneigentumsförderung 0.00

26 Summe der Vorbezüge abzüglich der getätigten Rückzahlungen (letzter Vorbezug am 28.04.2016) 25'000.00

27 Verpfändeter Betrag per 13.04.2005 100'000.00

28 Summe der getätigten Überträge infolge Scheidung abzüglich der Rückzahlungen 48'651.40

Altersleistungen

	Altersguthaben	Umwandlungssatz	Rente/Monat	Rente/Jahr
Stichtag	2'335'214.05	4.73%	9'212.00	110'544.00
Alter 63	2'394'038.55	4.80%	9'578.00	114'936.00
Alter 64	2'483'745.00	4.90%	10'143.00	121'716.00
29 Alter 65	30 2'575'246.00	31 5.00%	10'731.00	32 128'772.00
Alter 66	2'668'576.00	5.20%	11'566.00	138'792.00
Alter 67	2'763'774.00	5.40%	12'438.00	149'256.00
Alter 68	2'860'876.00	5.60%	13'352.00	160'224.00
Alter 69	2'959'919.00	5.80%	14'307.00	171'684.00
Alter 70	3'060'944.00	6.00%	15'306.00	183'672.00

Die Altersleistungen sind für das laufende Jahr mit dem prov. Zinssatz gemäss Reglement und für die Folgejahre mit 2.00% berechnet. Wurde ein Einkauf auf das Konto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung getätigt, ist dieser im Altersguthaben enthalten.

Risikoleistungen

	Einmalig	Rente/Monat	Rente/Jahr
33 Invalidenrente (60.00% des Risikolohns), Wartefrist 24 Monate		8'714.00	104'565.00
34 Invalidenkinderrente (20.00% der Invalidenrente)		1'743.00	20'913.00
35 Ehegatten-/Partnerrente (60.00% der Invalidenrente)		5'229.00	62'739.00
36 Waisenrente (20.00% der Invalidenrente)		1'743.00	20'913.00
37 Zusatz-Todesfallkapital	0.00		
38 Standard- und Rückgewähr-Todesfallkapital (gem. Leistungsreglement)			

Weitere Informationen

Anteil BVG

Total

39 Freizügigkeitsleistung bei Heirat am 12.09.1989 34'525.40 125'325.50

40 Freizügigkeitsleistung im Alter 50 666'610.30

Bemerkungen

Dieser Versicherungsausweis ersetzt den bisherigen. Er dient zu Ihrer Information. Aus ihm können keine Ansprüche abgeleitet werden. Ihre tatsächlichen Ansprüche oder jene Ihrer Hinterlassenen bestimmen sich im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses oder des Austritts nach dem dazumal gültigen Leistungsreglement und Vorsorgeplan.

41 **Medpension Online**

Neu können Sie sich unter <https://portal.medpension.ch/identity/login> auf unserem Online-Portal registrieren. So haben Sie jederzeit Zugriff auf Ihren aktuellen Versicherungsausweis und es stehen Ihnen diverse Simulationen zur Verfügung. Zur erfolgreichen Registrierung benötigen Sie Ihren Aktivierungscode: 1111ab-22c345-6666-777d-efgh8888i99j

Dieses Merkblatt dient zum besseren Verständnis Ihres Versicherungsausweises. Daraus können keine Ansprüche abgeleitet werden. Einzig bindend sind die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

1. SV-Nummer

Die Sozialversicherungs-Nummer entspricht der AHV-Nr.

2. Plan

Der Vorsorgeplan definiert die im Leistungsreglement vorgesehenen Leistungen in Zahlen und Prozenten. Der Arbeitgeber bestimmt den Vorsorgeplan. Die Option «Sparen +» erhöht die Altersgutschriften um 1%. Die Kombipläne vereinen die Sparskalen von zwei Vorsorgeplänen. Die Übersicht über die Vorsorgepläne ist im Internet abrufbar.

3. Wahlplan

Der versicherten Person stehen die Wahlpläne Standard, Comfort oder Top zur Verfügung, sofern der Arbeitgeber mehr als die Hälfte der ordentlichen Beiträge übernimmt. Die freiwilligen Sparbeiträge geben der versicherten Person die Möglichkeit, die im Vorsorgeplan (Ziff. 2) festgelegten Altersgutschriften individuell und ihrem Budget entsprechend zu ergänzen.

4. Beschäftigungsgrad

Der aktuelle Beschäftigungsgrad dient zur Information und gegebenenfalls zur Berechnung des Prozentsatzes des Koordinationsabzuges (Ziff. 5).

5. Massgebender Jahreslohn

Für alle versicherten Arbeitnehmer entspricht der massgebende Jahreslohn dem AHV-pflichtigen Lohn. Der Arbeitgeber meldet den AHV-Jahreslohn der Stiftung. Bei selbständigerwerbenden versicherten Personen entspricht er dem Reingewinn, zuzüglich Beiträge für AHV/IV/EO, abzüglich Zins auf dem investierten Eigenkapital. Wenn der versicherte Spar- bzw. Risikolohn (Ziff. 6 und 7) nicht gleich hoch ist wie der massgebende Jahreslohn, wird vermutlich ein Koordinationsabzug im Vorsorgeplan berücksichtigt. Die Leistungen der 2. Säule sollen diejenigen der 1. Säule ergänzen. Versicherungspflichtig ist deshalb nicht der volle AHV-pflichtige Jahreslohn. Der volle Koordinationsabzug entspricht 7/8 der maximalen AHV-Rente. Der Vorsorgeplan kann jedoch auch einen an den Beschäftigungsgrad angepassten, einen halben oder keinen Koordinationsabzug vorsehen. Der Koordinationsabzug für Altersleistungen und für Risikoleistungen kann unterschiedlich sein. Ein weiterer Grund, weshalb der versicherte Spar- und Risikolohn vom massgebenden Jahreslohn abweichen kann, besteht in der Möglichkeit, diesen im Vorsorgeplan zu plafonieren. Übersteigt der

massgebende Jahreslohn den Plafond, ist der versicherte Spar- und Risikolohn ebenfalls tiefer.

6. Versicherter Risikolohn

Der versicherte Risikolohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich des diesbezüglich geltenden Koordinationsabzuges unter Berücksichtigung eines allfälligen Plafonds. Der versicherte Risikolohn bildet die Grundlage für die Berechnung Ihrer Risikobeiträge und Verwaltungskostenbeiträge sowie der Risikoleistungen im Invaliditäts- und Todesfall. Die Parameter des versicherten Risikolohns werden in den Vorsorgeplänen beschrieben.

7. Versicherter Sparlohn

Der versicherte Sparlohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich des diesbezüglich geltenden Koordinationsabzuges unter Berücksichtigung eines allfälligen Plafonds. Er bildet – allenfalls zusammen mit dem versicherten Sparlohn Kombiplan (Ziff. 8) – die Grundlage für die Berechnung Ihrer Sparbeiträge und Altersgutschriften sowie Ihres maximalen Altersguthabens und der Beitragsbefreiung. Die Parameter des versicherten Sparlohns werden in den Vorsorgeplänen beschrieben. Bei einem Vorsorgeplan mit Kombiplan ergibt die Summe aus dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Sparlohn Kombiplan unter Berücksichtigung eines allfälligen Koordinationsabzuges den massgebenden Jahreslohn.

8. Versicherter Sparlohn Kombiplan

Der versicherte Sparlohn Kombiplan entspricht dem den maximal massgebenden Jahreslohn gemäss BVG übersteigende Lohnanteil. Er bildet zusammen mit dem versicherten Sparlohn (Ziff. 7) die Grundlage für die Berechnung Ihrer Sparbeiträge und Altersgutschriften sowie Ihres maximalen Altersguthabens und der Beitragsbefreiung. Die Parameter des versicherten Sparlohns Kombiplan werden in den Vorsorgeplänen beschrieben. Bei einem Vorsorgeplan mit Kombiplan ergibt die Summe aus dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Sparlohn Kombiplan unter Berücksichtigung eines allfälligen Koordinationsabzuges den massgebenden Jahreslohn.

9. Vorhandenes Vorsorgeguthaben

Das total vorhandene Altersguthaben gemäss Leistungsreglement und Vorsorgeplan (Ziff. 2).

10. Altersguthaben im Vorsorgeplan

Das Altersguthaben im Vorsorgeplan entspricht in erster Linie den verzinsten Sparbeiträgen (Ziff. 14 und 15). Der Betrag beinhaltet ebenfalls bereits eingebrachte Freizügigkeitsleistungen (Ziff. 20), reglementarische Einkäufe (Ziff. 23) oder Einlagen aus einem Scheidungsausgleich.

11. Guthaben für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Das Guthaben für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung umfasst die getätigten Einkäufe im Rahmen der vorzeitigen Pensionierung samt Zinsen. Ein allfälliger Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder Scheidung und/ oder deren Rückzahlung wird ebenfalls berücksichtigt.

12. Mindestaltersguthaben gemäss Art. 15 BVG

Die Stiftung stellt sicher, dass die gesetzlichen Mindestguthaben nach BVG (Schattenrechnung) nicht unterschritten werden. Der Gesetzgeber regelt auch die Verzinsung.

13. Kontoauszug

Der Kontoauszug gibt Auskunft über die für das Vorsorgeguthaben vom 01.01. bis zum Stichtag relevanten Veränderungen, wie Sparbeiträge, Zinsgutschriften, Einlagen und Vorbezüge.

14. Sparbeitrag

Die jährlichen Sparbeiträge dienen der Äufnung des Altersguthabens im Vorsorgeplan (Ziff. 10).

15. Sparbeitrag Kombiplan

Sparbeiträge Kombiplan sind zusätzliche Sparbeiträge in den Kombiplänen, die in einem Prozentsatz des versicherten Sparlohns Kombiplan der Äufnung des Altersguthabens im Vorsorgeplan dienen (Ziff. 10).

16. Risikobeiträge

Für die Leistungen bei Eintritt der Risiken Invalidität und Tod sind Risikobeiträge vorgesehen.

17. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskostenbeträge decken den gesamten Verwaltungsaufwand der Stiftung ab. Eine detaillierte Aufstellung über die Verwendung der Verwaltungskostenbeiträge finden Sie in unserem Geschäftsbericht, abrufbar auf unserer Homepage.

18. Monatliche Beiträge

Die Beiträge werden zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert. Der Arbeitgeber kann auch einen höheren Anteil übernehmen. Der Arbeitgeber zieht den monatlich geschuldeten Beitrag des Arbeitnehmers (Spalte «Arbeitnehmer») dem AHV-pflichtigen Lohn der versicherten Person ab. Der abgezogene Beitrag wird auf der Lohnabrechnung ausgewiesen. Selbständigerwerbende versicherte Personen müssen die Beträge der Spalten «Arbeitgeber» und «Arbeitnehmer» begleichen.

19. Freiwilliger Sparbeitrag (Wahlplan)

Sofern der Arbeitgeber einen höheren Anteil der Beiträge übernimmt (Ziff. 18) ist für den Arbeitnehmer ein freiwilliger Sparbeitrag (Wahlplan) möglich (Ziff. 3). Dieser ist in den Sparbeiträgen (Ziff. 14 und 15.) enthalten und dient der Äufnung des Altersguthabens im Vorsorgeplan (Ziff. 10).

20. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen / Vorbezug

Hier finden Sie von links nach rechts die sechs letzten ausserordentlichen Zu- bzw. Abgänge im Vorsorgeguthaben, z.B. Übertragung der FZL, freiwillige Einkäufe, WEF-Vorbezüge/Rückzahlungen oder auch Zahlungen infolge Scheidungsausgleich.

21. Maximal möglicher Einkauf in den Vorsorgeplan

Der Betrag für den maximal möglichen Einkauf in den Vorsorgeplan entspricht der Differenz (= Beitragslücke) zwischen dem effektiv vorhandenen Altersguthaben und dem reglementarisch maximal möglichen Betrag, den Sie bis zum Stichtag bei Medpension hätten ansparen können, wenn Sie seit dem 25. Altersjahr immer zum aktuellen Lohn und zu den aktuellen Bedingungen bei Medpension versichert gewesen wären. Wurden WEF-Vorbezüge (Ziff. 26) getätigt oder ein Scheidungsausgleich (Ziff. 28) bezahlt, reduziert sich die maximal mögliche Einkaufssumme um diese Beträge. Die maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich je nachdem zusätzlich um folgende Beträge: nicht eingebrachte Freizügigkeitskonti und -policen, Vorsorgeguthaben in anderen Pensionskassen (nur Überschussanteil), Überschussanteil in der Säule 3a (aus selbständiger Erwerbstätigkeit) oder bereits bezogene Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge. Sind 0.00 Franken ausgewiesen, ist keine Einkaufsmöglichkeit vorhanden. Vor einem Einkauf ist stets eine konkrete Berechnung des Einkaufspotentials mit dem dafür vorgesehenen Formular zu verlangen. Weitere Informationen entnehmen Sie auch dem Merkblatt «Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen».

22. Maximal möglicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Sie können zusätzliche, von den oben erwähnten reglementarischen Einkäufen, unabhängige Einkaufsbeiträge leisten, um bei einer vorzeitigen Pensionierung (frühestens im Alter 58) diejenige Altersleistung zu erhalten, auf die Sie im ordentlichen Rentenalter Anspruch hätten. Die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung ist allerdings nur möglich, wenn Sie vorgängig sämtliche Einkaufsmöglichkeiten im Vorsorgeplan ausgeschöpft haben. Sind 0.00 Franken ausgewiesen, ist keine zusätzliche Einkaufsmöglichkeit vorhanden.

23. Summe der getätigten reglementarischen Einkäufe (ohne Zinsen)

Die Summe der getätigten reglementarischen Einkäufe entspricht sämtlichen seit Beginn des betreffenden Versicherungsverhältnisses bei Medpension geleisteten Einkäufe.

24. Einkäufe der letzten 3 Jahre

Die Einkäufe der letzten drei Jahre werden hier ausgewiesen. Für Sie ist es wichtig zu wissen, dass diese Beträge innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einzahlung nicht in Kapitalform bezogen werden können (z. B. im Rahmen eines WEF-Vorbezugs oder einer Kapitalauszahlung bei Pensionierung). Davon ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt «Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen».

25. Maximal verfügbares Kapital für Wohneigentumsförderung

Das aktuell verfügbare Kapital für einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF). Einkäufe der letzten drei Jahre sind für WEF-Vorbezüge gesperrt (Ziff. 24). Bei Versicherten, die das Alter 50 überschritten haben, kann der Betrag tiefer ausfallen als das effektiv vorhandene Alterskapital. Weitere Informationen zur Wohneigentumsförderung finden Sie im aktuellen Leistungsreglement oder im Merkblatt «Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge».

26. Summe der Vorbezüge abzüglich der getätigten Rückzahlungen

Die Summe der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung wird kumuliert aufgeführt zusammen mit dem Datum des letzten Vorbezugs.

27. Verpfändeter Betrag

Der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändete Betrag ist hier ersichtlich.

28. Summe der getätigten Überträge infolge Scheidung abzüglich der Rückzahlungen

Musste ein Scheidungsausgleich an den Ex-Ehegatten bzw. an die Ex-Ehegattin bezahlt werden, ist der Betrag hier ersichtlich. Dasselbe gilt bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Seit dem Ausgleich geleistete Rückzahlungen sind bereits abgezogen.

29. Altersleistungen

Dem Abschnitt «Altersleistungen» können Sie die voraussichtlichen Altersleistungen entnehmen. Die Altersleistungen werden per Stichtag des Versicherungsausweises und später jeweils auf ein volles Altersjahr

ausgewiesen. Es werden alle möglichen vollen Pensionierungsalter projiziert. Die Altersleistungen können in Renten- und/oder in Kapitalform bezogen werden.

30. Altersguthaben

Das Altersguthaben entspricht dem heutigen Altersguthaben im Vorsorgeplan sowie einem etwaigen Guthaben für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung, den künftigen Sparbeiträgen und Zinsen (Projektionszinssatz 2.00%).

31. Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit dem das vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslange Altersrente umgerechnet wird. Der Mindestumwandlungssatz für die Berechnung der Altersrente nach BVG ist im Gesetz geregelt. Im überobligatorischen Bereich ist die Stiftung bei seiner Festlegung frei. Deshalb weicht der Umwandlungssatz von Medpension vom gesetzlichen ab. Sie finden die detaillierte Aufstellung der Umwandlungssätze im Anhang A des Leistungsreglements.

32. Rente/Jahr

Jede aktiv versicherte Person im Rentenalter (frühestens ab Alter 58 spätestens mit Alter 70), hat Anspruch auf eine Altersrente. Die Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem im Anhang A des Leistungsreglements festgelegten Umwandlungssatz (Ziff. 31). Die Altersrente ist lebenslänglich zahlbar. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt. Anstelle der Altersrente kann der Anspruch auch in Kapitalform bezogen werden.

33. Invalidenrente

Eine versicherte Person, die im Sinne der Invalidenversicherung 40% und mehr invalid ist, hat nach Ablauf der Wartefrist Anspruch auf eine Invalidenrente.

34. Invalidenkinderrente

Für jedes Kind einer invaliden versicherten Person wird zusätzlich eine Invalidenkinderrente bezahlt.

35. Ehegattenrente/Lebenspartnerrente

Im Todesfall der versicherten Person besteht für den hinterbliebenen Ehegatten ein Anspruch auf eine Ehegattenrente. Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partner. Sind die Voraussetzungen gemäss Leistungsreglement erfüllt, haben die hinterbliebenen Lebenspartner ebenfalls Anspruch auf eine Rente. Der hinterbliebene Ehegatte bzw. Lebenspartner kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen.

36. Waisenrente

Im Todesfall der versicherten Person besteht für die hinterbliebenen Kinder ein Anspruch auf eine Waisenrente.

37. Zusatz-Todesfallkapital

Beim Zusatz-Todesfallkapital handelt es sich um ein zusätzliches Todesfallkapital, das im Vorsorgeplan versichert werden kann. Sind 0.00 Franken angegeben, wurde kein zusätzliches Todesfallkapital versichert.

38. Standard- und Rückgewährtodesfallkapital

Sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Leistungsreglement erfüllt, wird das Standard-Todesfallkapital fällig. Es setzt sich aus dem vorhandenen Altersguthaben im Vorsorgeplan abzüglich der persönlichen Einkäufe ohne Zinsen und abzüglich des Barwerts allfälliger weiterer Hinterlassenenleistungen zusammen. Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so werden diese in Form des Rückgewähr-Todesfallkapitals ausbezahlt.

39. Freizügigkeitsleistung bei Heirat

Dieser Wert sowie das Datum müssen gemäss Gesetz festgehalten und bei einem allfälligen Übertritt in eine neue Vorsorgestiftung mitgeteilt werden.

40. Freizügigkeitsleistung im Alter 50

Dieser Wert sowie das Datum müssen gemäss Gesetz festgehalten und bei einem allfälligen Übertritt in eine neue Vorsorgestiftung mitgeteilt werden. Zudem ist dieser Wert massgebend zur Berechnung des verfügbaren Kapitals für Wohneigentumsförderung (Ziff. 25).

41. Medpension Online

Sofern Sie sich noch nicht für unser Online-Portal «Medpension Online» registriert haben, erscheint hier Ihr Aktivierungscode. Diesen können Sie direkt auf unserer Homepage unter «Login» eingeben und haben so Zugriff auf Ihr Versichertenportal mit vielen Daten und diversen interessanten Simulationen.